



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle München  
Arnulfstraße 9/11  
80335 München

Az: 65112-611pph/048-2014#001  
Datum: 31.05.2017

# **Plangenehmigung**

**gemäß § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG**

**für das Vorhaben**

**„Neubau einer S-Bahn Werkstatthalle (Mehrzweckhalle) mit Gleisanschluss in München-Steinhausen und einer Ersatzmaßnahme in München-Unterföhring“**

**in der Landeshauptstadt München**

**Bahn-km 2,800 bis 3,100**

**der Strecke 5603 München Ost - Bw Steinhausen**

**Vorhabenträgerin:**

**DB Regio AG  
Region Bayern  
Richelstraße 3,  
80634 München**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>A</b>	<b>VERFÜGBARER TEIL .....</b>	<b>4</b>
A.1	Genehmigung des Plans.....	4
A.2	Planunterlagen .....	4
A.3	Besondere Entscheidungen.....	6
A.3.1	Konzentrationswirkung .....	6
A.4	Nebenbestimmungen und Hinweise .....	7
A.4.1	Unterrichtungspflichten .....	7
A.4.2	VV BAU und VV BAU-STE .....	7
A.4.3	Immissionsschutz .....	7
A.4.4	Naturschutz und Landschaftspflege.....	10
A.4.5	Altlasten, Abfallwirtschaft und Bodenschutz.....	13
A.4.6	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz .....	16
A.4.7	Baudurchführung .....	17
A.4.8	Arbeitsschutz .....	18
A.4.9	Brandschutz.....	19
A.4.10	Belange von Leitungsträgern .....	20
A.4.11	Belange Dritter.....	20
A.5	Vollzugskontrolle .....	20
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge.....	21
A.7	Gebühr und Auslagen.....	21
<b>B</b>	<b>BEGRÜNDUNG .....</b>	<b>22</b>
B.1	Sachverhalt.....	22
B.1.1	Vorhaben.....	22
B.1.2	Verfahren.....	23
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung .....	25
B.2.1	Rechtsgrundlage .....	25
B.2.2	Zuständigkeit .....	26
B.3	Umweltverträglichkeit.....	26
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens.....	27
B.4.1	Planrechtfertigung.....	27
B.4.2	Standortauswahl, Variantenprüfung.....	27
B.4.3	Immissionsschutz .....	28
B.4.4	Naturschutz und Landschaftspflege.....	29
B.4.5	Altlasten, Abfallwirtschaft und Bodenschutz.....	37
B.4.6	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz .....	38
B.4.7	Tiefbau .....	38
B.4.8	Kommunale Planungshoheit .....	39
B.4.9	Flucht- und Rettungswege, Brandschutz .....	39
B.4.10	Leitungsträger.....	41
B.4.11	Sonstige öffentliche Belange .....	41

B.4.12	Private Belange .....	41
B.4.13	Sonstige öffentliche oder private Belange .....	41
B.4.14	Nebenbestimmung zur bauaufsichtlichen Freigabe und Vollzugskontrolle .....	41
B.5	Gesamtabwägung.....	42
B.6	Entscheidung über Gebühr und Auslagen .....	43
<b>C</b>	<b>RECHTSBEHELFSBELEHRUNG .....</b>	<b>43</b>

Auf Antrag der DB Regio AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz) folgende

## Plangenehmigung:

### A Verfügender Teil

#### A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Neubau einer S-Bahn Werkstatthalle (Mehrzweckhalle) mit Gleisanschluss in München-Steinhausen und einer Ersatzmaßnahme in München-Unterföhring“, Bahn-km 2,800 - 3,100 der Strecke 5603 München Ost - Bw Steinhausen, wird genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist die Errichtung einer Mehrzweckhalle in München-Steinhausen. Die Mehrzweckhalle soll für die Fahrzeuginstandhaltung von Elektro-Triebwagen, insbesondere der Münchner S-Bahn, genutzt werden.

#### A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	<b>Erläuterungsbericht</b> , zuletzt geändert am 02.05.2017 (57 Seiten inkl. Deckblatt)	genehmigt
2	<b>Bauwerksverzeichnis</b> vom 14.07.2014 (8 Seiten ohne Deckblatt)	genehmigt
3	<b>Übersichten</b>	
3.1	Übersichtskarte vom 14.07.2014, M 1:20.000	nur zur Info.
3.2	Lageplan Bauwerke und Bauwerksnummern vom 14.07.14 Maßstab 1:500	genehmigt
4.1	<b>Lageplan</b> Neubau Verkehrsanlagen und Kabeltrassen, zuletzt geändert am 02.05.2017, M 1:500	genehmigt
5	Höhenpläne	-entfällt-

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
<b>6</b>	<b>Querprofile</b>	
6.1	Querprofile 1-1, 2-2 und 3-3 vom 14.07.2014, M 1:100	genehmigt
6.2	Querprofile 4-4 und 5-5 vom 14.7.2014, M 1:100	genehmigt
<b>7</b>	<b>Bauwerkspläne</b>	
<b>7.1.</b>	<b>Werkhalle</b>	
7.1.1.1	Grundriss Werkhalle vom 14.07.2014, M 1:100	genehmigt 7.1.1.2 entfällt 7.1.3.2 entfällt
7.1.1.3	Grundriss Maschinenteknik vom 14.07.2014, M 1:100	
7.1.2.1	Fassadenansichten, zuletzt geändert am 02.05.2017, Maßstab 1:100	
7.1.3.1	Längs- und Querschnitte Werkhalle, zuletzt geändert am 02.05.2017, M 1:100	
7.1.3.3	Querschnitt Maschinenteknik, zuletzt geändert am 02.05.2017, M 1:100	
<b>7.2.</b>	<b>Ingenieurbauwerke</b>	
7.2.1	Lageplan Stützbauwerke vom 14.07.2014, M 1:500	genehmigt
7.2.2	Querprofile 1-1 und 4-4 Stützbauwerke vom 14.07.2014 M 1:100	genehmigt
<b>7.3</b>	<b>Straßen, Wege, Parkplätze</b>	
7.3.1	Lageplan Straßen, Wege, Feuerwehrezufahrten vom 14.07.2014, zuletzt geändert am 02.05.2017, M 1:500	genehmigt
8	Grunderwerbsverzeichnis	-entfällt-
9	Grunderwerbspläne	-entfällt-
<b>10.1</b>	<b>Lageplan Baustelleneinrichtungen</b> vom 14.07.2014 M 1:500	genehmigt
<b>11</b>	<b>Wasserrechtliche Sachverhalte</b>	
11.1	Entwässerungskonzept, Erläuterungsbericht (8 Seiten inkl. Deckblatt)	Nur zur Information
11.2	Lageplan Entwässerungsanlagen vom 14.07.2014, M 1:500	genehmigt
11.3	Hydraulische Berechnungen	Nur zur Info.
11.4.	Entwässerungsantrag bei Münchner Stadtentwässerung	-entfällt-
11.5	Technische Gebäudeausrüstung, Abwasser	
11.5.1.1	Grundriss Dachflächenaufteilung Werkhalle vom 14.07.2014, M 1:250	Nur zur Information Anl. 11.5.1.2 entfällt
11.5.1.3	Grundriss Abwasser Werkhalle, Koaleszenzabscheider, Grundleitungen vom 14.07.2014, M 1:100	
11.5.1.4	Grundriss Abwasser Werkhalle, Einbindung in ARA vom 14.07.2014, M 1:100	
11.5.1.5	Abwicklung Abwasser Werkhalle, Koaleszenzabscheider vom 14.07.2014, M 1:100	
<b>12</b>	<b>Umweltplanung</b>	

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
12.1	<b>Landschaftspflegerischer Begleitplan</b> mit Maßnahmenblättern (58 Seiten inkl. Deckblatt), zuletzt geändert am 09.02.2017/02.05.2017	genehmigt
12.2.	Lagepläne	-entfällt-
12.2.1	Bestands- und Konfliktplan vom 07.02.2017/02.05.2017, M 1:1000	genehmigt
12.2.2	Maßnahmenplan vom 14.07.2014, M 1:1000, zuletzt geändert am 07.02.2017/02.05.2017	genehmigt
12.2.3	Ersatzmaßnahme „Unterföhring“, M 1:1000, zuletzt geändert am 07.02.2017/02.05.2017	genehmigt
12.2.4	Maßnahmenplan Feldkirchen vom 07.02.2017/02.05.2017, M 1:1000 (Karte 4)	genehmigt neu
12.2.5	Maßnahmenplan Feldkirchen vom 07.02.2017/02.05.2017, M 1:1000 (Karte 5)	genehmigt neu
12.3.1	Fachbeitrag Artenschutz mit Artenschutzblättern (31 Seiten inkl. Deckblatt), zuletzt geändert am 7.02.2017/02.05.2017	Nur zur Information
13	Formular zur Umwelterklärung vom 14.07.2014	Nur zur Info.
14	Gutachten	alle nur zur Information
14.1.1	Schalltechnische Untersuchung vom 11.02.2014	
14.1.2	Gebäudelärmkarte – Halle Tore geschlossen vom 10.02.2014/02.05.2017, M 1:3000	
14.1.3	Gebäudelärmkarte – Halle offen vom 10.02.2014/02.05.2017, M 1:3000	
14.2	Brandschutzkonzept mit Visualisierungsplan 15.12.2014	
14.3	Wärmeschutznachweis nach EnEV 2009	
14.4	Geotechnischer Bericht	
14.5	Stellungnahme zu Altlastenverdachtsflächen	
14.6	Kampfmittel	entfällt

Änderungen, die sich während des Plangenehmigungsverfahrens ergeben haben, sind in den Textteilen der Planunterlagen in blau kenntlich gemacht, die ersetzten Textteile sind durchgestrichen dargestellt.

### A.3 Besondere Entscheidungen

#### A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm

berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 AEG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 VwVfG).

#### **A.4 Nebenbestimmungen und Hinweise**

##### **A.4.1 Unterrichtungspflichten**

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München sowie der Landeshauptstadt München möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

##### **A.4.2 VV BAU und VV BAU-STE**

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

##### **A.4.3 Immissionsschutz**

###### **A.4.3.1 Immissionsschutz während der Bauausführung**

A.4.3.2 Bei der Durchführung des Bauvorhabens ist die AVV Baulärm (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen -) zu beachten und dementsprechend sind ggf. notwendige Maßnahmen zur Lärminderung zu ergreifen. Die eingesetzten Baumaschinen müssen der 32. BImSchV entsprechen. Nach dem Stand der Technik vermeidbare Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm sind zu unterlassen.

A.4.3.3 Lärm- und/oder erschütterungsintensive Bauarbeiten in der Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen sind auf das betrieblich unumgängliche Maß zur Aufrechterhaltung des Bahnverkehrs zu beschränken und ortsüblich rechtzeitig bekannt zu geben. Dem Eisenbahn-Bundesamt sind solche Bauarbeiten möglichst frühzeitig vor Beginn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige soll folgende Angaben beinhalten:

- Bauort (km-Angabe „von ... bis ...“),
- Dauer der Arbeiten,
- Art der Arbeiten,
- Bauleiter mit Telefonnummer sowie
- ggf. die geplanten Maßnahmen zum Schutz der Anwohner.

Die Notwendigkeit der Nacht- bzw. Sonn- und Feiertagsarbeit ist in der vorgenannten Anzeige nachvollziehbar zu begründen.

A.4.3.4 Die Versorgung der Baustellen durch Baufahrzeuge ist vorwiegend über Hauptstraßen vorzunehmen. Die Zufahrt der Baufahrzeuge über ruhige Anliegerstraßen darf nur in unumgänglichen Ausnahmefällen und nur tagsüber erfolgen. Bei Arbeiten, bei denen mit Staubentwicklungen zu rechnen ist, sind Maßnahmen zur Verminderung (Abdeckung, Befeuchtung usw.) vorzusehen.

A.4.3.5 Die Vorhabenträgerin hat bereits über die Ausschreibung sicherzustellen, dass durch die beauftragten Bauunternehmer ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Schall- und Erschütterungswirkung dem Stand der Technik entsprechen. Die Vorhabenträgerin hat weiter darauf zu achten, dass lärmarme Bauverfahren und Baumaschinen zum Einsatz kommen. Sie hat ebenfalls sicherzustellen, dass die Baustellen so geplant, eingerichtet und betrieben werden, dass Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

A.4.3.6 Die Einhaltung der für die Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften bezüglich Schall, Staub, Wasserreinhaltung und Schutz von angrenzenden Flächen hat die Vorhabenträgerin durch entsprechende Baustellenkontrollen sicherzustellen.

#### **A.4.3.7 Immissionsschutz in der Betriebsphase**

##### Mehrzweckhalle

A.4.3.8 Die Bestimmungen der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)) sind zu beachten. Die vom Gesamtbetrieb der Abstellanlage in München-Steinhausen ausgehenden Geräusche einschließlich der zugehörigen Betriebseinrichtungen (Lüftungs-, Klima-, Heizungsanlagen) sowie dem zugehörigen Fahrver-



kehr dürfen an den nach Ziffer 2.3 TA Lärm maßgeblichen Immissionsorten die nachstehenden Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

im WR an der Truderinger Straße von  
tagsüber 50dB(A) (07.00 – 20.00 Uhr) und  
nachts 35dB(A) (20.00 – 07.00 Uhr)

sowie

im GE an der Zamilastrasse von  
tagsüber 65dB(A) (07.00 – 20.00 Uhr) und  
nachts 50dB(A) (20.00 – 07.00 Uhr)

A.4.3.9 Einzelne kurze Geräuschspitzen dürfen diese Immissionsrichtwerte am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

A.4.3.10 Lärmerzeugende Anlagenteile müssen dem Stand der Lärmschutz- und Schwingungsisolierungstechnik entsprechend errichtet, betrieben und gewartet werden (z.B. körperschall- und schwingungsisolierte Aufstellung von Maschinen, d.h. Vermeidung starrer Verbindungen zwischen Körperschall erzeugenden Maschinen, Maschinenfundamenten und Gebäudeelementen).

A.4.3.11 Lärmintensive Arbeiten (Schleifen, Hämmern, Reinigungsarbeiten mit Luftdruck und dgl.) dürfen grundsätzlich nur im Innenbereich der Mehrzweckhalle durchgeführt werden. Die Hallentore sind dabei insbesondere im Nachtzeitraum geschlossen zu halten.

A.4.3.12 Wenn aus den ins Freie führenden Zu- und Abluftöffnungen noch Lärm dringt, der maßgeblich zur Pegelerhöhung beiträgt, so sind diese mit Schalldämpfern zu versehen.

#### Lichtimmissionen

A.4.3.13 Die Außenbeleuchtungsanlage ist dem Stand der Lichttechnik entsprechend zu errichten und zu betreiben. Die Vorgaben der „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen“ (Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz - LAI) sind zu beachten. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass die Ausleuchtung nur auf die gewünschten Flächen beschränkt bleibt und die Nachbarschaft möglichst wenig von Lichtimmissionen getroffen wird.

#### **A.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege**

##### Allgemeine Auflagen und Unterrichtungspflichten

- A.4.4.1 Der Beginn und der Abschluss der Baumaßnahmen ist der Landeshauptstadt München - Untere Naturschutzbehörde - sowie dem Landratsamt München - Untere Naturschutzbehörde - rechtzeitig anzuzeigen.
- A.4.4.2 Beginn und Abschluss der Umsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen sind den unteren Naturschutzbehörden der Landeshauptstadt München und des Landratsamtes München sowie dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, anzuzeigen.
- A.4.4.3 Die im landschaftspflegerischen Fachbeitrag und den naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vorgesehenen Maßnahmen sind Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses und damit ausnahmslos durchzuführen.
- A.4.4.4 Die landschaftspflegerischen Maßnahmen sind zeitnah, spätestens 12 Monate nach Fertigstellung der technischen Anlagen fertig zu stellen.
- A.4.4.5 Nach Abschluss der Bau- und sonstigen Maßnahmen ist durch eine qualifizierte Fachkraft eine Erfolgskontrolle der fachgerechten Umsetzung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes durchzuführen. Das Ergebnis der Erfolgskontrolle ist der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes München und der Landeshauptstadt München sowie dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, mitzuteilen.
- A.4.4.6 Bei der Baudurchführung sind die einschlägigen technischen Regelwerke (z.B. DIN 18 920 – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu beachten.
- A.4.4.7 Zwischenzeitlich als Lagerfläche genutzte Grundstücke sind in den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.
- A.4.4.8 Weitere Auflagen, die im Zuge der Baudurchführung ggf. erforderlich werden sollten, bleiben vorbehalten.

### Ökologische Bauüberwachung

- A.4.4.9 Es ist eine fachlich qualifizierte, ökologische Baubegleitung einzusetzen, die sicherstellt, dass die Vorgaben des landschaftspflegerischen Fachbeitrages und der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung eingehalten werden.
- A.4.4.10 Dem Eisenbahn-Bundesamt und den unteren Naturschutzbehörden der Landratsämter München-Stadt und München-Land ist Name, Erreichbarkeit und fachliche Qualifikation der beauftragten Person vor Baubeginn mitzuteilen.
- A.4.4.11 Die ökologische Baubegleitung hält den Kontakt zu den unteren Naturschutzbehörden, informiert diese zeitnah über den Stand der Arbeiten und bindet sie bei auftretenden Problemen rechtzeitig ein.
- A.4.4.12 Über die durchgeführten Arbeiten, z.B. zum Abfangen von Zauneidechsen vor Baubeginn, Abschluss der Ersatz-, CEF- und FCS-Maßnahme sind Aufzeichnungen zu führen und dem Eisenbahn-Bundesamt und den unteren Naturschutzbehörden zeitnah vorzulegen.

### Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahme

- A.4.4.13 Die geplanten Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen (M1, M2, M3, S1, V2, V3, V4, V5, V6; siehe Textteil Anlage 12.1, S. 26ff; sowie in den Maßnahmenblättern) sind entsprechend der Beschreibungen und Darstellungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan zu beachten bzw. durchzuführen.
- A.4.4.14 Fäll-, Rodungsarbeiten und Gehölzrückschnitte während der Brutzeit der Vögel vom 1. März bis 31. August haben zu unterbleiben. § 39 Abs. 5 BNatSchG ist zu beachten.

### Artenschutzmaßnahmen u.a. für die Zauneidechse

- A.4.4.15 Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 12.1 der Planunterlagen) beschriebenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen ( $V_{\text{CEF}1}$ ,  $V_{\text{FCS}1}$  und V2) sind entsprechend den im Landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen Maßnahmenblättern (ebenfalls Anlage 12.1) umzusetzen.

- A.4.4.16 Die Erfassung und das Monitoring für die Zauneidechsenbestände sind gemäß den Angaben im Landschaftspflegerischen Begleitplan durchzuführen.
- A.4.4.17 Dem Eisenbahn-Bundesamt sowie der unteren Naturschutzbehörde sind die jeweiligen Berichte zeitnah vorzulegen.
- A.4.4.18 Bei der  $V_{FCS1}$  Maßnahme soll jeder der 14 Sand-/Steinhaufen etwa 30 m<sup>3</sup> Schüttmaterial umfassen. Das Schüttmaterial soll zu 70 % aus Steinen mit einer Kantenlänge zwischen 10 und 40 cm und zu 30 % aus nährstoffarmem Quarzsand bestehen. Alternativ sind auch flache, geschichtete Steinplatten zulässig. Nordseitig sind die Steinhaufen, die als Winterquartier dienen sollen, mit Aushubmaterial abzudecken. Alle Haufen sind unregelmäßig/asymmetrisch/buchtig anzulegen.
- A.4.4.19 Die genaue Lage der Maßnahme ist vor Ort durch eine ökologische Baubegleitung in Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises München festzulegen.
- A.4.4.20 Im Umfeld der Sand-/Stein-/Holzhaufen bzw. auf den Haufen sind Staudenfluren/Gras-Krautsäume und niedrige Initialvegetation als Deckung für die Zauneidechsen zu belassen. Diese Brachestrukturen sind nur in mehrjährigem Turnus zu mähen.

#### Ersatzmaßnahme

- A.4.4.21 Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 12.1 der Planunterlagen) beschriebene Ersatzmaßnahme (E1) ist entsprechend den im Landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen Maßnahmenblättern umzusetzen.
- A.4.4.22 Die landschaftspflegerische Maßnahme ist zeitnah, spätestens in der dem Abschluss der Bauarbeiten folgenden Pflanz- und Ansaatperiode fertig zu stellen.
- A.4.4.23 Die Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahme ist durch geeignetes Fachpersonal zu überwachen.

#### Unterhaltungszeitraum für Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen

- A.4.4.24 Die landschaftspflegerischen Maßnahmen  $V_{CEF1}$ ,  $V_{FCS1}$  und E1 sind entsprechend den Maßnahmenblättern dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten.

### Ökoflächenkataster – Meldung der Ausgleichsflächen

A.4.4.25 Spätestens mit Abschluss der Arbeiten ist dem Eisenbahn-Bundesamt ein vollständig ausgefülltes Verzeichnis (Download unter <http://www.lfu.bayern.de/natur/oekoflaechenkataster/meldebogen/index.htm>) für die Meldung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an das Landesamt für Umwelt (LfU) zur Eintragung in das Ökoflächenkataster in elektronisch bearbeitbarer Form zu übermitteln. Die Vorgaben des Landesamtes für Umwelt (LfU) für diese Meldung sind dabei von der Vorhabenträgerin zu beachten.

### Artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

A.4.4.26 Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen  $V_{CEF1}$  und  $V_{FCS1}$  sowie der oben auferlegten Nebenbestimmungen werden für die Zauneidechsen für mögliche Tötungen während der Baufeldfreimachung und der Bauphase Ausnahmen vom artenschutzrechtlichen Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt.

A.4.4.27 Der Vorhabenträgerin ist es gestattet, abweichend von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wegen der Bauarbeiten Zauneidechsen kurzzeitig zu entnehmen und an geeigneter Stelle wieder auszusetzen.

A.4.4.28 Die Umsetzung der Maßnahmen hinsichtlich der Zauneidechsen hat durch eine ökologische Baubegleitung zu erfolgen.

### **A.4.5 Altlasten, Abfallwirtschaft und Bodenschutz**

A.4.5.1 Das anfallende Aushub- und Abbruchmaterial sowie sonstige auf der Baustelle anfallenden Abfälle sind nach den einschlägigen Vorschriften – insbesondere des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) – zu verwerten bzw. zu beseitigen. Die nach der Nachweisverordnung ggf. erforderlichen Nachweise sind zu führen.

A.4.5.2 Bei einer etwaigen Zwischenlagerung von auszubauendem Material ist sicherzustellen, dass die Zwischenlagerung entsprechend der einschlägigen Vorschriften und Regelwerke, insbesondere zum Schutz des Wassers und des Bodens, durchgeführt wird. Die Entsorgung bzw. Zwischenlagerung ist zu überwachen und zu dokumentieren.

- A.4.5.3 Auf den Bereitstellungsflächen dürfen nur Abfälle zwischengelagert werden, die im Zuge der Baumaßnahmen des antragsgegenständlichen Vorhabens anfallen.
- A.4.5.4 Die Getrennthaltung der Materialchargen aus dem Rückbau ist bei der Bereitstellungslagerung sowie ggf. beim Entsorgungsprozess zu gewährleisten.
- A.4.5.5 Anfallende Gewerbeabfälle (nicht verunreinigtes Papier, Pappe, Kartonagen, Holz, Metalle, Kunststoffe, Glas und organische Abfälle) sind ebenfalls soweit wie möglich getrennt zu sammeln und vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Die Bestimmungen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und der Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung der Landeshauptstadt München sind hierbei zu beachten.
- A.4.5.6 Anfallende Abfälle, die nicht vermieden werden können, sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Nicht verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen. Bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen ist die Nachweisverordnung (NachwV) zu beachten.
- A.4.5.7 Gefährliche Abfälle, deren Anfall nicht vermieden werden kann und die nachweislich nicht verwertet werden können, sind zu deren Beseitigung gemäß Art. 10 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) der Gesellschaft zur Beseitigung von Sondermüll in Bayern (GSB) zu überlassen, sofern sie von der Entsorgung durch die entsorgungspflichtige Körperschaft (Landeshauptstadt München) ausgeschlossen sind. Hierzu sind die Abfallsatzungen der Landeshauptstadt München zu beachten.
- A.4.5.8 Das Referat für Gesundheit und Umwelt Sachgebiet Altlasten/Abbrüche, ist spätestens drei Arbeitstage vorher schriftlich über den Beginn der Aushubarbeiten zu informieren (Fax 089 233-47786, E-Mail [altlasten.rgu@muenchen.de](mailto:altlasten.rgu@muenchen.de)). Dabei ist ein verantwortlicher Ansprechpartner aus der Bauleitung zu benennen.
- A.4.5.9 Die Aushubarbeiten in kontaminationsverdächtigen Bereichen sind vor Ort von einem fachkundigen Gutachter zu überwachen, der vor dem Hintergrund der Abfallminimierung eine sensorische Trennung der unterschiedlich belasteten Fraktionen vornimmt. Der Separationserfolg ist vor dem Abtransport zu den einzelnen Entsorgungseinrichtungen über eine aushubbegleitende Analytik nachzuweisen. Der beauftragte Gutachter ist verpflichtet, Art und Umfang der Analytik vorab mit dem Referat für Gesundheit und Umwelt sowie der vorgesehenen Entsorgungseinrichtung abzustimmen (Tel. RGU 233-47793). Das zu untersuchende Parameterspektrum ist der sensorischen Einstufung anzupassen. Bei der Probennahme ist die LAGA-

Mitteilung 32 - PN 98 bzw. das Merkblatt Deponie-Info 3 des Bayer. Landesamtes für Umwelt 2011 zu beachten.

A.4.5.10 Auszuhebender Gleisschotter und Gleisbaumaterialien sind entsprechend dem Merkblatt „Entsorgung von Gleisschotter“ des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz (Abfallmerkblatt Nr. 3.4/2) zu untersuchen und zu entsorgen. Die Untersuchungsergebnisse sind dem Referat für Gesundheit und Umwelt unverzüglich vorzulegen.

A.4.5.11 Die Zwischenlagerung von verunreinigten Materialien vor Ort ist so zu gestalten, dass keine Schadstoffverfrachtung durch Staubverwehungen oder Niederschlagswasser zu befürchten ist (erforderlichenfalls Befeuchten, Abdecken der Halden mit Planen).

A.4.5.12 Für gefährliche(s) Abfälle/Aushubmaterial iSd Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Nachweisverordnung sind diesen Vorschriften entsprechend Nachweise zu führen. Die Entsorgung ist durch Begleit-/Übernahmescheine zu dokumentieren.

A.4.5.13 Aus der als sauber eingestuften Aushubsohle sind Mischproben zu entnehmen und zur Dokumentation des Sanierungserfolges in der Feinfraktion auf die relevanten Schadstoffparameter zu untersuchen.

A.4.5.14 Zum Schutz des Grundwassers und der menschlichen Gesundheit ist der (Wieder)Einbau von belastetem Erdaushub zur Festlegung eventuell erforderlicher Maßnahmen mit dem Referat für Gesundheit und Umwelt abzustimmen.

A.4.5.15 Sofern kein vollständiger Aushub der verunreinigten Bereiche erfolgt, sind die eventuell erforderlichen Detailuntersuchungen oder Sicherungsmaßnahmen zur Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse oder zum Schutz des Grundwassers mit dem Referat für Gesundheit und Umwelt abzustimmen.

A.4.5.16 Innerhalb von 8 Wochen nach Beendigung der Aushubarbeiten ist dem Referat für Gesundheit und Umwelt ein Abschlussgutachten des mit der Altlastensanierung beauftragten Gutachter-/Ingenieurbüros vorzulegen. Folgende Punkte sind darin zwingend zu dokumentieren:

- die Massenströme des belasteten Erdaushubs
- die Ergebnisse der Beweissicherungsuntersuchungen mit Tiefenangaben der beprobten Aushubsohlen
- die evtl durchgeführten Sicherungsmaßnahmen
- der evtl Verbleib von kontaminiertem Material im Untergrund

-die Unbedenklichkeit des evtl zum Verfüllen von Sanierungsbereichen verwendeten Materials.

Die Aushubbereiche und die Beprobungsflächen der jeweiligen Beweissicherungsuntersuchungen sind in maßstäblichen Lageplänen darzustellen.

#### **A.4.6 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz**

A.4.6.1 Während der Durchführung von Bauarbeiten ist äußerste Sorgfalt beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu wahren. Insbesondere ist darauf zu achten, dass keine Schmier- bzw. Treibstoffe in den Untergrund gelangen. Es darf daher nur mit technisch einwandfreien Maschinen gearbeitet werden.

A.4.6.2 Im Bereich der Baustelle anfallende Abwässer von Baustellenunterkünften u. ä. sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

A.4.6.3 Anlagen und Bereiche auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, müssen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. den Anforderungen der Anlagenverordnung (VAwS) errichtet und betrieben werden.

A.4.6.4 Wird auf dem Betriebsgelände mit wassergefährdenden Stoffen(z B Treibstoff, Schmierstoffe, Klebstoffe, Beschichtungsstoffe) im Sinne der VAwS umgegangen, so ist dieses dem Referat für Gesundheit und Umwelt, Sachgebiet Wasserrecht unter Angabe der Lagermenge und Wassergefährdungsklasse anzuzeigen.

A.4.6.5 Auf Flächen, die in den Untergrund entwässern, ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und das Abstellen von Geräten, Teilen, etc. von denen solche Stoffe auslaufend abtropfen oder durch Niederschlag abgewaschen werden können, untersagt.

A.4.6.6 Werden aus der Werkstatt ablaufende Flüssigkeiten in einem Behälter zur Entsorgung gesammelt, unterliegt der Sammelbehälter den Anforderungen der VAwS, d.h. unterirdische Behälter sind doppelwandig mit Leckageerkennung auszuführen und müssen über einen wasserrechtlichen oder baurechtlichen Eignungsnachweis verfügen. Der Lagerbehälter ist mit einer Überfüllsicherung zu versehen und von einem Sachverständigen nach § 18 VAwS zu prüfen.



A.4.6.7 Alle Böden, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen gearbeitet bzw. hantiert wird, sind flüssigkeitsdicht und medienbeständig auszuführen Bauwasserhaltung.

#### Stadtentwässerung

A.4.6.8 Für den geplanten Koaleszenzabscheider sind rechtzeitig vor Baubeginn Entwässerungspläne im Maßstab 1:100 (Grundriss und Abwicklungen) bei der Münchner Stadtentwässerung zur Genehmigung einzureichen (Lageplan 1:1000).

A.4.6.9 Die Arbeiten sind mindestens 24 Std. vor Arbeitsbeginn vom ausführenden Unternehmer, unter Vorlage der entsprechenden genehmigten Entwässerungspläne bei der Münchner Stadtentwässerung, Abt. MSE 423 zur Niederschrift zu erklären.

A.4.6.10 Vor Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf nicht mit den Arbeiten an der Entwässerungsanlage begonnen werden.

A.4.6.11 Die Dichtheit der neu einzubauenden Entwässerungsanlagen ist gemäß DIN EN 1610 und nach Maßgabe der Münchner Stadtentwässerung MSE 423 nachzuweisen. Die Dichtheitsprüfung ist von einer fachkundigen Firma in Gegenwart eines Beauftragten der Stadt durchzuführen (§ 29 Abs. 6 EWS).

A.4.6.12 Eventuell vorhandene Entwässerungsleitungen und Entwässerungsanlagen im Bereich der beantragten Maßnahme sind, soweit sie nicht mehr benötigt werden, auszubauen oder gemäß DIN EN 752-3 Pkt 11 stillzulegen.

Hinweis:

A.4.6.13 Es ist sicher zu stellen, dass (weiterhin) für die Einleitung von (verschmutztem) Brunnenwasser in den städtischen Kanal Schmutzwassergebühren entrichtet werden.

#### **A.4.7 Baudurchführung**

A.4.7.1 Bei der Baudurchführung sind die maßgeblichen Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen zu beachten sowie dementsprechende Sicherheitsvorkehrungen und Schutzanlagen vorzusehen, so dass eine Gefährdung Dritter ausgeschlossen ist.

A.4.7.2 Die ausführende Firma hat für die Arbeiten, die Auswirkungen auf den öffentlichen Straßenraum haben, eine verkehrsrechtliche Anordnung beim zuständigen Straßenverkehrsamt anzufordern und die darin gemachten Auflagen einzuhalten.

A.4.7.3 Die aufgrund der Baumaßnahme verschmutzten Straßen, Wege und Zufahrten sind von der Vorhabenträgerin oder deren Beauftragten ordnungsgemäß zu reinigen.

#### **A.4.8 Arbeitsschutz**

A.4.8.1 Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage sind die jeweils geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Sicherheitsvorschriften wie z. B. Arbeitsschutzgesetz, Arbeitsstättenverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Gefahrstoffverordnung, Lastenhandhabungsverordnung, PSA - Benutzungsverordnung, Technische Regeln, Unfallverhütungsvorschriften (wie z.B. GUV -V D 30, BGI 770, u.a.) der BG usw. einzuhalten.

A.4.8.2 Der Arbeitgeber hat im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung

- a) zu ermitteln, welche Gefährdungen beim Betrieb der Anlage und deren Nebeneinrichtungen anlagenspezifisch und aufgrund der durchzuführenden Arbeiten für die Arbeitnehmer bestehen,
- b) aufgrund der ermittelten Gefährdungen die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen zum Betrieb der Anlage und deren Nebeneinrichtungen festzulegen und
- c) die Durchführung der Arbeitsschutzmaßnahmen sicherzustellen.

A.4.8.3 Der Arbeitgeber hat gemäß den §§ 5 u. 6 Betriebssicherheitsverordnung sicherzustellen, dass ein Explosionsschutzdokument für die Lackier und Klebearbeiten erstellt und auf aktuellem Stand gehalten wird. Außerdem sind in diesem Zusammenhang die weiteren Bestimmungen zum Explosionsschutz in der Gefahrstoffverordnung und in der Explosionsschutzverordnung zu beachten und entsprechend einzuhalten.

A.4.8.4 Hinweise zum Auflagepunkt A.4.8.3:

Aus dem Explosionsschutzdokument muss insbesondere hervorgehen,

- dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen sind,
- dass angemessene Vorkehrungen zum Explosionsschutz getroffen werden,
- welche Bereiche in Zonen eingeteilt wurden und
- für welche Bereiche die Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit der Beschäftigten gelten,

- dass befähigte Personen spätestens alle 3 Jahre mit den Prüfungen der Arbeitsmittel und Anlagen beauftragt werden,
- dass Betriebsanweisungen erstellt wurden und Unterweisungen für die Beschäftigten erfolgten.

A.4.8.5 Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während Ihrer Arbeitszeit angemessen zu unterrichten und zu unterweisen. Sowohl über die Durchführung als auch den Inhalt der Unterweisung und Unterweisung sind schriftliche Nachweise zu führen (s. § 12 ArbSchG, § 9 BetrSichV, § 14 GefStoffV).

A.4.8.6 Soweit erforderlich sind für die Beschäftigten schriftliche Betriebsanweisungen, die der Gefährdungsbeurteilung Rechnung tragen, zu erstellen und zugänglich zu machen (s. § 9 BetrSichV, § 14 GefStoffV).

#### Raumluftechnische Anlagen

A.4.8.7 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch spätestens 6 Monaten nach Inbetriebnahme der Werkstatthalle ist durch eine Gefahrstoffmessung der Atemluft im Bereich der Lackier- und Graffitiarbeiten in der Werkstatthalle durchzuführen.

A.4.8.8 Das Ergebnis der Messung sowie die hierbei ggf. erforderlichen Maßnahmen sind dem Gewerbeaufsichtsamt schriftlich vorzulegen.

#### **A.4.9 Brandschutz**

##### Feuerwehrpläne

A.4.9.1 Die für das Betriebswerk Steinhausen vorhandenen Feuerwehrpläne sind im Einvernehmen mit der Branddirektion zu überarbeiten.

A.4.9.2 Die Pläne sind nach den „Richtlinien zur Erstellung von Feuerwehrplänen (DIN 14095) für die Berufsfeuerwehr Münchens zu erstellen und der Branddirektion zur Verfügung zu stellen.

A.4.9.3 Vor Betriebsaufnahme ist dem Eisenbahn-Bundesamt eine Bescheinigung der Branddirektion über die Frei- und Übergabe der Feuerwehrpläne vorzulegen.

A.4.9.4 Bei jeder wesentlichen Änderung des Brandschutzkonzeptes ist die Branddirektion zu beteiligen.

#### **A.4.10 Belange von Leitungsträgern**

##### Allgemeines

A.4.10.1 Rechtzeitig vor Baubeginn ist mit von der Baumaßnahme betroffenen Leitungsträgern Kontakt aufzunehmen, um die im Einzelnen notwendigen Maßnahmen zur Verlegung von Leitungen und Kabeln sowie zum Schutz von Leitungen und Kabeln vor etwaigen Beschädigungen durch den Baubetrieb einvernehmlich abstimmen zu können.

##### DB Netz AG

A.4.10.2 Die Ausführungsunterlagen, insbesondere für die Signalanlagen sowie der querenden Kabeltrasse sind rechtzeitig mit der DB Netz AG, Regionalbereich Süd, abzustimmen und die notwendigen Zustimmungen einzuholen.

A.4.10.3 Die bestehenden Signal- und Telekommunikationsanlagen sind bauzeitlich zu sichern.

#### **A.4.11 Belange Dritter**

Schäden die bei der vorübergehenden Beanspruchung von Grundstücken entstehen sollten, sind vom Verursacher zu beseitigen und gegebenenfalls zu entschädigen.

#### **A.5 Vollzugskontrolle**

Die Fertigstellung des Vorhabens ist dem Eisenbahn-Bundesamt (Sachbereich 1) schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige ist von der Vorhabenträgerin zu erklären, dass sie die mit der Plangenehmigung genehmigten Baumaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt hat. Diese Erklärung hat anhand einer Liste entsprechend dem Bauwerksverzeichnis, die die Bestätigung der Ausführung („umgesetzt wie genehmigt“) bzw. ein Hinweis der Nichtausführung (mit Begründung) enthält, zu erfolgen. Weiter ist in dieser Anzeige von der Vorhabenträgerin zu erklären, dass sie die auferlegten

Nebenbestimmungen erfüllt hat. Hinsichtlich der Erfüllung der Nebenbestimmungen ist ebenfalls eine Liste bzgl. deren Erfüllung (ja/nein mit Begründung) vorzulegen.

#### **A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge**

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

#### **A.7 Gebühr und Auslagen**

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin.  
Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

## **B Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Vorhaben**

Das Bauvorhaben hat den Neubau einer Mehrzweckhalle in München-Steinhausen, an der Strecke 5603 München Ost - Bw Steinhausen von Bahn-km 2,800 - 3,100 zum Gegenstand.

In der Mehrzweckhalle soll die Fahrzeuginstandhaltung von Elektro-Triebwagen, insbesondere der Münchner S-Bahn, stattfinden.

Die bestehende Werkstatthalle der S-Bahn München in München-Freimann ist nur angemietet. Eine dauerhafte Nutzung der Halle ist damit nicht gewährleistet. In dieser Halle können außerdem die Arbeitsbedingungen für Klebearbeiten nicht eingehalten werden.

Die Vorhabenträgerin hat den Bau der neuen Halle geplant, um die Erweiterung der S-Bahn-Flotte (Linie A Dachau – Altomünster) abzufangen sowie die Arbeitsbedingungen zu verbessern. Die Halle ist im Werkzaunbereich der Werkstatt München-Steinhausen geplant.

Am neuen Standort soll daher eine Leichtbauhalle für folgende Tätigkeiten realisiert werden:

- Klebearbeiten
- Lackier- und Beschichtungsarbeiten
- Nachschau
- Graffitibeseitigung
- Enteisung

Auf dem gleichen Areal in München Steinhausen soll südlich der bestehenden Anlagen des Betriebshofes Steinhausen eine 6-gleisige Abstellanlage errichtet werden. Diese Baumaßnahme der DB Netz AG wurde bereits mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes vom 30.12.2011 (Az. 61130-611pph/001-2300#001) genehmigt. Dieses Vorhaben wird durch die zu genehmigende Planung nicht beeinträchtigt.

Die Mehrzweckhalle mit angeschlossenem Technikgebäude ist folgendermaßen geplant:

- Mehrzweckhalle: L x B x Höhe = 83,6 m x max. 10,4 m x max. 9,6 m
- Technikgebäude: L x B x Höhe = max. 26,9 m x max. 3,65 m

Beide Gebäude sind eingeschossig.

Die Mehrzweckhalle umfasst ein Gleis mit einem Arbeitsstand. Die ursprünglich vorgesehene Oberleitung in der Mehrzweckhalle entfällt.

Im Technikraum werden die erforderlichen Sozial-, Technik und Lagerräume untergebracht.

Das bestehende Gleis 22 muss für den Einbau der neuen Weiche 56 auf einer Länge von ca. 47 m ausgebaut bzw. verschwenkt werden. Das neue Hallenanschlussgleis 23 mit ca. 165 m Länge wird über die Weiche 56 an das Gleis 22 angeschlossen.

Da das Bauvorhaben mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden ist, wurde ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt.

Weitere Einzelheiten zu Anlass und Umfang des Bauvorhabens ergeben sich aus den Erläuterungen und Zeichnungen der Planunterlagen. Hierauf sei im Einzelnen verwiesen.

### **B.1.2 Verfahren**

Die DB Regio AG, Region Bayern, hat mit Schreiben vom 25.03.2014, Az. P.R-BY-B4 By, eine Entscheidung nach § 18 AEG für das gegenständliche Vorhaben beantragt.

Mit verfahrenleitender Verfügung vom 22.07.2014, Az.: 61133-611pph/048-2014#001 hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 3a, 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)). Die Verfügung wurde zeitgleich auf der Internetseite [www.eisenbahn-bundesamt.de](http://www.eisenbahn-bundesamt.de) unter „Infrastruktur / Planfeststellung / Screening / Bayern“ öffentlich bekanntgegeben.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit Schreiben vom 17.07.2014 die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Landeshauptstadt München
2.	Wasserwirtschaftsamt München
3.	Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern
4.	Bayerische Eisenbahngesellschaft (BEG)
5.	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien
6.	DB Netz AG, Regionalbereich Süd

Folgende Stellungnahme enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	DB Immobilien Stellungnahme vom 5.08.2014 (Az. FRI-S-L(A) PW/BA 14-1541)
2.	Landeshauptstadt München Stellungnahme vom 10.09.2014
3.	DB Netz AG, Regionalbereich Süd Stellungnahme vom 15.10.2014 (Az. I.NP-S-A(G) Po)
4.	Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern Stellungnahme vom 12.08./15.10.2014 (Az. 5B/5803.1-2014/se)

Folgende Stellungnahme enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	BEG Stellungnahme vom 18.08.2014 (Az. SCS)
2.	Wasserwirtschaftsamt München Stellungnahme vom 24.10.2014 (Az. 1.1-3532-M-18724/2014)

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden an die Vorhabenträgerin zur Bearbeitung weitergeleitet. Die Vorhabenträgerin hat mit E-Mail vom 16.10.2014 und 21.10.2014 ihre Stellungnahmen abgegeben. Darin hat sie sich mit den Hinweisen und Forderungen der Träger öffentlicher Belange einverstanden erklärt.

Zudem hat sie die Überarbeitung der Unterlagen hinsichtlich der Umweltplanung, einzelner Bereiche des Brandschutzkonzepts sowie einer Gehbahn auf der Südseite der „Zamilastraße“ veranlasst.



Die überarbeiteten Unterlagen wurden nochmals der unteren und höheren Naturschutzbehörde, dem Tiefbauamt und der Branddirektion bei der Landeshauptstadt München vorgelegt.

Es liegen folgende weitere Stellungnahmen vor:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Landeshauptstadt München, Rechtsabteilung (BAU-VR1) Stellungnahme vom 20.11.2014 (Fr. S.)
2.	Landeshauptstadt München Referat für Stadtplanung und Bauordnung (PLAN I/32-2) Stellungnahme vom 24.02.2015 (Hr. R.)
3.	Landeshauptstadt München Kreisverwaltungsreferat, Hauptabteilung (KVR-III/13) Stellungnahme vom 29.04.2015 (Hr. G.)
4.	Landeshauptstadt München Kreisverwaltungsreferat, Branddirektion (KVR-IV-BD VB/P-I 5) Stellungnahme vom 17.01.2015 (Hr. R.)
5.	Landeshauptstadt München, untere Naturschutzbehörde Stellungnahme vom 17.03.2016 (Az. 173-9.71-2014-17325-5)
6.	Regierung von Oberbayern, höhere Naturschutzbehörde Stellungnahme vom 02.05.2016 und 09.02.2017 (Fr. B.)
7.	Landratsamt Münchner Umland, untere Naturschutzbehörde Stellungnahme vom 29.03.2017 (Hr. W.)

Aufgrund der Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde wurden die Unterlagen noch einmal überarbeitet. Den überarbeiteten Unterlagen mit Stand Februar 2017 haben die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes München sowie die höhere Naturschutzbehörde zugestimmt.

## **B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung**

### **B.2.1 Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 AEG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der

Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Die Voraussetzungen lagen hier vor.

## **B.2.2 Zuständigkeit**

Das Eisenbahn-Bundesamt ist für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG betreffend Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes - BEVVG). Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Regio AG.

## **B.3 Umweltverträglichkeit**

Nach §§ 3a ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sog. Screening-Verfahren (einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen.

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft den Bau von sonstigen Betriebsanlagen von Eisenbahnen im Sinne von Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Satz 1 UVPG durchzuführen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Screening-Verfügung vom 22.07.2014).

## **B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens**

### **B.4.1 Planrechtfertigung**

Grundlage der Planung ist der Neubau einer Mehrzweckhalle für Klebe-, Lackier- und Beschichtungsarbeiten sowie weitere Komfortarbeiten wie z.B. Graffiti beseitigung. Die Planung dient dazu, die bereits bestehenden zwei Werkstätten zu entlasten. In der Werkstatthalle in Freimann können die geforderten Umgebungsbedingungen hinsichtlich Staubfreiheit, Temperaturkonstanz und Luftfeuchte nicht eingehalten werden. Für die angemietete Werkstatthalle in München-Freimann besteht zudem keine Planungssicherheit.

Die neue Halle in München Steinhausen ist objektiv für die Wartung der S-Bahn-Züge erforderlich. Die Dimensionierung der Neuanlage gewährleistet einen produktiven als auch wirtschaftlichen Betrieb, da durch die Inbetriebnahme der Linie A Dachau - Altomünster zusätzliche Kapazitäten bei der S-Bahn Werkstatt benötigt werden. Die geplanten Maßnahmen stellen damit eine Verbesserung der Infrastruktur dar. Insgesamt betrachtet dient die Maßnahme der Gewährleistung eines attraktiven Verkehrsangebots auf der Schiene. Die Planung ist daher „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts. Die Planrechtfertigung ist damit gegeben.

### **B.4.2 Standortauswahl, Variantenprüfung**

Im Vorfeld der Planung hat die Vorhabenträgerin eine Machbarkeitsstudie mit mehreren Standorten auf ihre Eignung für die neue Mehrzweckhalle hin untersucht. Allein der gewählte Standort in München-Steinhausen erfüllt alle erforderlichen Voraussetzungen (keine Belegung bzw. Überbauung von innerbetrieblichen Gleisen oder betrieblich notwendigen Flächen).

### **B.4.3 Immissionsschutz**

Das genehmigte Vorhaben ist mit den Belangen des Immissionsschutzes nach Maßgabe dieser Plangenehmigung vereinbar. Das gilt sowohl für die Bau- als auch die Betriebsphase.

Die Regelungen dieser Genehmigung stellen sicher, dass schädliche Umwelteinwirkungen entsprechend den anerkannten Regeln der Technik soweit wie möglich vermieden und rechtliche Vorgaben eingehalten werden.

Während der Bauphase verursacht das gegenständliche Vorhaben – zeitlich begrenzt – Lärm und Erschütterungsimmissionen, wobei in gewissem Maße auch bauzeitlich bedingte Staubimmissionen auftreten können.

Im Betrieb der Anlage treten Schienenverkehrsgeräusche auf den Zufahrtsgleis(en) sowie Anlagengeräusche etwa aus den Arbeiten in der Werkhalle bzw. auch aus Lüftungstechnischen Anlagen oder dem innerbetrieblichen Fahrverkehr einschließlich Be- und Entladetätigkeiten auf.

#### Bauzeitliche Immissionen

Die Bauphase des Vorhabens ist im Hinblick auf den Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Immissionseinwirkungen nicht problematisch, unzumutbare Immissionen in Form von Baulärm, Erschütterungen, Staub u.ä. als Folge des Vorhabens nach sind nicht zu erwarten, insbesondere da die nächste schutzwürdige Bebauung über 400 m entfernt ist. Zur Beschränkung der baubedingten Immissionsauswirkungen auf ein unumgängliches Mindestmaß hat das Eisenbahn-Bundesamt verschiedene Nebenbestimmungen in dieser Plangenehmigung aufgenommen (A.4.3.1ff). Diese Auflagen sollen zu einer Minderung der bauzeitlichen Immissionsbelastung der betroffenen Anwohner beitragen.

#### Betriebsbedingte Immissionen

Der Bau der für die Mehrzweckhalle erforderlichen Gleisanlagen stellt nach § 1 der 16. BImSchV einen erheblichen baulichen Eingriff dar. Dieser bauliche Eingriff führt jedoch zu keiner wesentlichen Änderung i.S.d. 16. BImSchV. Die Geräuschbelastung durch den Schienenlärm erhöht sich nur minimal. Aufgrund der großen Entfernung von jeweils ca. 400 m zu schützenswerten Immissionsorten sowohl im südlich gelegenen reinen Wohngebiet (WR) als auch im nördlich gelegenen allgemeinen Wohngebiet (WA) kann auch eine Pegelerhöhung für einzelne Immissionsstandorte mit einer Vorbelastung von mehr als 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts ausgeschlossen

werden. Eine Verpflichtung zur Lärmvorsorge nach der 16. BImSchV wird daher durch das Vorhaben nicht ausgelöst.

Die durch den Betrieb der Mehrzweckhalle auftretenden Geräuschimmissionen sind gemäß der TA Lärm zu beurteilen. Mit Ausnahme der Geräusche durch die fahrenden Züge sind alle Anlagengeräusche zu berücksichtigen. Die zusätzlich verursachten Beurteilungspegel liegen an den maßgeblichen Immissionsorten tags mindestens 8 dB(A) unter den Immissionsrichtwerten der TA Lärm. Die Bestimmung der Vorbelastung des Gebietes durch Gewerbelärm ist daher nach Ziff. 3.2.1 TA Lärm nicht erforderlich. Dies gilt jedoch nur für den Fall, dass während der Nachtzeit die Hallentore nur für Ein- und Ausfahrten geöffnet werden.

#### Stellungnahme der Landeshauptstadt München zum Gewerbelärm

Die Landeshauptstadt München hat dem Vorhaben hinsichtlich der Lärmvorsorge zugestimmt und um Aufnahme verschiedener Nebenbestimmungen gebeten. Zur Sicherung der Nachbarschaft vor unzumutbaren Immissionen sind die Auflagen unter A.4.3.8ff einzuhalten. Für eine generelle Anordnung, dass die Hallentore auch tags immer geschlossen gehalten werden müssen, gibt es keinen sachlichen Grund. Die Berechnungen für den Fall „offene Hallen Tore tagsüber“ haben an keinem Immissionsort eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte ergeben.

#### Luftreinhaltung

Es ist nicht mit zusätzlichen Schadstoffemissionen an der nächstgelegenen Wohnbebauung zu rechnen.

### **B.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege**

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar.

Da das vorliegende Planfeststellungsverfahren vor dem 1. September 2014 beantragt wurde, war die BayKompV (Bayerische Kompensationsverordnung) nicht zwingend anzuwenden (vgl. § 23 Abs. 1 BayKompV).

#### **B.4.4.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)**

Der Landschaftspflegerische Begleitplan (Anlage 12 der Planunterlagen) gibt vor allem Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen und Arten und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden.

Durch den Bau der Mehrzweckhalle wird in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) eingegriffen. Seine Durchführung wird zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen.

Gemäß § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen zusammen mit der Realisierung des Vorhabens durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), soweit dies zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Rang vorgehen.

Das beantragte Bauvorhaben trägt dem naturschutzrechtlichen Gebot der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft so weit wie möglich Rechnung.

Die Beeinträchtigungen sind gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG in den Planunterlagen in der Anlage 12

- Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan mit Maßnahmenblättern (V<sub>CEF</sub>1, V<sub>FCS</sub>1, V2, V3, V4, V5, V6, S1, M1, M2, M3, E1) in der Anlage 12.1
- Bestands- und Konfliktplan mit Darstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen in der Anlage 12.2

erfasst. Die Konflikte, die durch das Vorhaben verursacht werden, werden aufgezeigt.

## Beeinträchtigungen gemäß § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG

### Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen

Die Vermeidungs-/Minimierungs- und Schutzmaßnahmen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 12.1, Erläuterungsbericht auf S. 26ff und im Anhang 1) dargestellt. Hierzu zählen u.a. das Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept, die Sicherung von Bäumen durch einen bauzeitlichen Schutzzaun nach DIN 18920 und die artenschutzrechtlichen Maßnahmen sowie die ökologische Baubegleitung. Im Einzelnen handelt es sich um:

- V2** Absammeln der Zauneidechsen, Reptiliensperrzaun
- V3** Beschränkung der Rodungsarbeiten u. Gehölzrückschnitte auf Zeitraum außerhalb der Brutzeit
- V4** Ordnungsgemäßer Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen
- V5** Schließen der Hallentor zur Nachtzeit
- V6** Ökologische Baubegleitung
- S1** Schutz von Vegetationsflächen (DIN 18.920 und RAS-LP 4)
- M1** Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Gehölzflächen als Ruderalflur
- M2** Wiederherstellung der bauzeitlich beanspruchten Ruderalflur als Ruderalflur
- M3** Versickerung des anfallenden Oberflächen- und Dachwassers

### Unvermeidbare Beeinträchtigungen

Alle weiteren mit diesem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind unvermeidbar. Zumutbare Alternativen i.S. des § 15 Abs. 1 S. 2 BNatSchG „am gleichen Ort“ sind nicht erkennbar.

Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Eisenbahnausbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu; sie haben aber besonderes Gewicht im Rahmen des Interessenausgleichs. Bei Zielkonflikten sind die Ansprüche von Natur und Landschaft aber nicht dominierend.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben in der plangenehmigten Form für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen. Es verbleiben damit insbesondere folgende vom Vorhaben ausgehende unvermeidbare Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

Durch den Bau der Mehrzweckhalle, der Verkehrsflächen und des Gleisanschlusses kommt es zu einer Inanspruchnahme von 2612 m<sup>2</sup> (Schutzgut Pflanzen und Tiere). Insgesamt werden 2047 m<sup>2</sup> bislang versickerungsfähiger Boden dauerhaft versiegelt (Schutzgut Boden). Das Ergebnis der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ergibt ein Defizit von 2196 m<sup>2</sup>. Des Weiteren ist die Fällung von zwei Pappeln auszugleichen. Bei einem zulässigen Kompensationsfaktor von 1:1 bzw. 1:1,5 ergibt sich ein Kompensationsbedarf im Umfang von 2273 m<sup>2</sup>.

#### Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen:

Folgende Ausgleichsmaßnahmen sind vorgesehen:

**V<sub>CEF</sub>1** Herstellung neuer Ersatzhabitate für Zauneidechsen auf Flurstück Nummer 430/84 in der Gemarkung Berg am Laim

**V<sub>FCS</sub>1** Herstellung neuer Ersatzhabitate für Zauneidechsen auf den Flurstücken Nummer 281/1, 463/36 und 463/37 in der Gemarkung Feldkirchen

Zudem ist folgende Ersatzmaßnahme vorgesehen:

**E1** Ersatzmaßnahme „Unterföhring“ (3614 m<sup>2</sup>)

Die Ersatzmaßnahme auf dem Flurstück Nummer 964 in der Gemarkung Unterföhring ist im Bestands- und Konfliktplan mit Darstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (s. Anlage 12.2) sowie in den Maßnahmenblättern (Anhang 1) beschrieben. Hierauf sei im Einzelnen verwiesen.

#### Einwendungen / Stellungnahmen zum Naturschutz

Zum Naturschutz sowie Arten- und Biotopschutz gingen mehrere Einwendungen sowohl der Unteren als auch der Höheren Naturschutzbehörde ein.

Aufgrund der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt München vom 10.09.2014 u.a. zur anlagebedingten Trennwirkung der geplanten Halle, noch durchzuführender eigener Erhebungen vor Ort und der artenschutzrechtlichen Beurteilung hat die Vorhabenträgerin die Unterlage überarbeitet (Stand Februar 2016) und der unteren Naturschutzbehörde erneut vorlegen lassen. Mit Stellungnahme vom 17.03.2016 wurde das Einverständnis seitens der unteren Naturschutzbehörde erteilt. Die Vorhabenträgerin hat zudem die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt München Land zu den überarbeiteten Unterlagen vorgelegt.



Ergebnis: Die Plangenehmigungsbehörde kommt zum dem Ergebnis, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan genannten Maßnahmen und unter Beachtung der im Verfügenden Teil dieser Genehmigung getroffenen Auflagen mit dem Naturschutz im Einklang steht. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe sind aus naturschutzrechtlicher Sicht als kompensiert zu betrachten. Die frist- und sachgerechte Umsetzung des Konzepts zur Vermeidung und Kompensation von Eingriffen kann durch die vorgesehenen Berichtspflichten und Unterhaltungspflichten gegenüber der Plangenehmigungsbehörde sichergestellt werden.

#### **B.4.4.2 Artenschutz**

Auch artenschutzrechtliche Verbote stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

##### Rechtsgrundlage

Die artenschutzrechtlichen Regelungen der §§ 44ff BNatSchG sind zusätzlich zur Eingriffsregelung zu beachten. Bei Vorhaben, die der Eingriffsregelung unterliegen, sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 u. 5 BNatSchG nur die Europäischen Vogelarten (besonders geschützte Arten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie, RL 79/409/EWG) und die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten, RL 92/43/EWG) relevant. Andere geschützte Arten sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

§ 44 Abs. 1 BNatSchG enthält für die besonders geschützten und streng geschützten Arten folgende Verbotstatbestände (Zugriffsverbote):

- Verbot des Nachstellens, Fangens, Verletzens oder Tötens von wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen von wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- Verbot der erheblichen Störung von wildlebenden Tieren der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),
- Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG),

- Verbot der Entnahme von wild lebenden Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen, Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von wild lebenden Pflanzen der besonders geschützten Arten sowie Verbot der Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Sofern Vermeidungsmaßnahmen erkennbar sind, mit denen die Verletzung der oben genannten Verbote vermieden werden kann, sind diese in der behördlichen Entscheidung festzusetzen. Wird ein Verbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt und kann eine Verbotsverletzung auch nicht durch Maßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG (CEF-Maßnahmen; nach neuerer Rechtsprechung nicht zulässig im Fall des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, BVerwG vom 14.07.2011, Az. 9 A 12.10) oder Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden, ist eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zu erteilen. Eine Ausnahme kann nur zugelassen werden, wenn das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist, keine zumutbaren Alternativen existieren und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert bzw. die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

#### Artenschutzrechtliche Prüfung

In dem den Planunterlagen beiliegenden Fachbeitrag Artenschutz (Anlage 12.3) wurde geprüft, inwieweit die Wirkfaktoren des Vorhabens artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG auslösen können.

Detailliert wurden die Auswirkungen des Vorhabens hinsichtlich der Vorkommen der Zauneidechse (streng geschützte Tierart) untersucht. Für die Zauneidechse, die Fledermäuse sowie die Gruppe der Gehölz-, Frei-, Boden- und Höhlenbrüter wurde jeweils ein Artenblatt erstellt.

Der von der Baumaßnahme betroffene ruderale Bereich ist flächendeckend von der Zauneidechse besiedelt (faunistische Bestanderfassung im April und im Mai 2015). Mauereidechsen wurden dagegen nicht gefunden.

Die projektbedingten Eingriffe führen somit unvermeidbar auch zu einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der hier lebenden Tiere bzw. ihrer Entwicklungsformen. Durch die frühzeitige Entwicklung von Ersatzlebensräumen wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aber auch

während der Bauzeit sichergestellt. Der Tatbestand des Fangens, Verletzen oder Tötens wird durch die Maßnahme V2 deutlich vermindert.

Der Fachbeitrag sieht daher u.a. folgende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität vor:

- V<sub>CEF</sub>1 Herstellung neuer Ersatzhabitats für Zauneidechsen
- V<sub>FCS</sub>1 Herstellung neuer Ersatzhabitats für Zauneidechsen
- V2 Strukturelle Vergrämung der Zauneidechse, Reptiliensperrzaun
- V3 Verbot von Rodungsarbeiten/Gehölzrückschnitte von März bis September
- V6 Ökologische Baubegleitung

Zudem sieht der LBP die Ersatzmaßnahme E1 (Schaffen und Erhalt von Landhabitats für Amphibien und Reptilien) vor.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass die lokale Zauneidechsenpopulation erhalten bleibt und sich nach Abschluss der Baumaßnahme wieder auf einem den aktuellen Verhältnissen entsprechenden Niveau einstellen wird. Eine Verschlechterung der Population auf Landesebene oder auf Ebene der biographischen Region kann ausgeschlossen werden.

#### Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG (ua Umsiedelung der Zauneidechse)

In Auslegung des Urteils des BVerwG (BVerwG vom 14.07.2011, Az. 9 A 12/10) ist vorsorglich eine Verletzung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG anzunehmen, wenn der Bau einer Eisenbahnbetriebsanlage voraussehbar zur Tötung von Exemplaren einer Art führt. Auch der Fang von Tieren im Rahmen von Umsiedelungsmaßnahmen stellt danach eine Verbotverletzung dar (s. EBA-Umweltleitfaden Teil V, S. 4).

Im vorliegenden Fall kann gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden Interesses eine Ausnahme zugelassen werden.

Die Voraussetzungen, unter denen eine Ausnahme erteilt werden kann, liegen nach Ansicht der Plangenehmigungsbehörde vor.

Das Vorhaben ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten; auf die Planrechtfertigung des Vorhabens (unter Ziff. B.4.1) wird verwiesen. Gleichfalls existieren auch keine zumutbaren Planungsalternativen, mit der sich

der Zweck des Vorhabens ebenfalls erreichen lässt, die nicht ebenfalls zu Beeinträchtigungen von geschützten Arten führen würden. Der Standort der neuen Mehrzweckhalle ist alternativlos. Nur hier können die geforderten Umgebungsbedingungen hinsichtlich Staubfreiheit, Temperaturkonstanz und Luftfeuchte für die vorgesehenen Komfortarbeiten an den Fahrzeugen der Münchner S-Bahn erfüllt werden. Die Ersatzlösung (gemietete Halle in Freimann) ist nur befristet nutzbar und mit wirtschaftlichen Risiken verbunden. Zudem werden nur am gewählten Standort keine innerbetrieblichen Gleise oder sonstigen betrieblich notwendigen Flächen belegt.

Die Vorhabenträgerin hat in den Planunterlagen dargelegt, dass sich die Planung in Bezug auf artenschutzrechtliche Betroffenheiten nicht weiter optimieren lässt. Die Eingriffe in bestehende Vegetationsstrukturen wurden so weit wie möglich minimiert. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (V2, V3, V6, V<sub>CEF1</sub> und V<sub>FCS1</sub>) wie auch der Ersatzmaßnahme wird im Ergebnis der Lebensraum für die Zauneidechse verbessert.

Eine nachteilige Auswirkung auf die Population geschützter Arten ist nicht zu erwarten. Wie oben ausgeführt sind geeignete Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen von der Zauneidechse in der landschaftspflegerischen Maßnahmenplanung vorgesehen und deren Umsetzung in der vorliegenden Plangenehmigung angeordnet. Die von den unteren Naturschutzbehörden der Landeshauptstadt München bzw. des Landratsamtes München Land sowie der höheren Naturschutzbehörde abgegebenen Stellungnahmen wurden bei der Entscheidung entsprechend berücksichtigt.

Im Übrigen wird auf die Anlage 12.3 verwiesen.

#### Einwendungen/Stellungnahmen zum Artenschutz

Die untere Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt München hat in ihrer Stellungnahme vom 10.09.2014 eine grundlegende Überarbeitung des artenschutzrechtlichen Konzeptes gefordert. Es seien Vor-Ort-Bestanderhebungen für die Zauneidechse und die Mauereidechse erforderlich. Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sei zwingend durchzuführen. Infolgedessen fanden Abstimmungen statt, die zu den nunmehr überarbeiteten Anlagen 12.1, 12.2 und 12.3 geführt haben. Mit Schreiben vom 17.03.2016 hat die untere Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt München zu den überarbeiteten Unterlagen ihr Einverständnis erklärt.

Der höheren Naturschutzbehörde wurden erstmals mit Schreiben des Eisenbahnbundesamtes vom 25.02.2016 die Unterlagen zu diesem Bauvorhaben vorgelegt. Mit Stellungnahme vom 02.05.2016 hat die höhere Naturschutzbehörde u.a. eingewandt, dass auf der Fläche der FCS-Maßnahme statt der vorgesehenen 12 nur 4 Zauneidechsenhügel angelegt werden dürfen. Die restlichen 8 Hügel sollten auf die Flurstücke Nummer 463/36 und 463/37 in der Gemarkung Feldkirchen verteilt werden. Zudem hat die höhere Naturschutzbehörde intern die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes München Land mit in ihre Entscheidung eingebunden. Daraufhin hat die Vorhabenträgerin die Unterlagen überarbeitet und im Februar 2017 beiden Stellen noch einmal vorgelegt. Sowohl die höhere als auch die untere Naturschutzbehörde haben der vorgelegten Planung zugestimmt. Das Eisenbahn-Bundesamt hat die geforderten Nebenbestimmungen unter A.4.4 verfügt.

#### **B.4.5 Altlasten, Abfallwirtschaft und Bodenschutz**

Belange der Wasser- und Abfallwirtschaft sowie des Boden- und Gewässerschutzes stehen dem genehmigten Bauvorhaben nicht entgegen. Dies wird durch die Vorhabensplanung sowie auch durch entsprechende Nebenbestimmungen (s. Ziffer A.4.5) im verfügbaren Teil dieser Plangenehmigung gewährleistet. In erster Linie geht es hierbei um den fachgerechten Umgang mit den im Zuge des Bauvorhabens anfallenden Ausbaumaterialien sowie deren ordnungsgemäßen Entsorgung. Im Hinblick auf den Bodenschutz und möglicherweise vorhandene Altlasten sind die gesetzlichen Vorgaben zu beachten. Für den Vorhabenträger gelten darüber hinaus die Verpflichtungen, die ihm hinsichtlich der Verwertung oder Beseitigung anfallenden Abfalls aus dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) und der Nachweisverordnung in Verbindung mit den landesgesetzlichen Regelungen obliegen.

Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange, die Landeshauptstadt München und das Wasserwirtschaftsamt München haben dem Vorhaben zugestimmt.

#### **B.4.6 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz**

##### Belange der Wasserwirtschaft, Gewässerschutz

Das genehmigte Vorhaben steht bei Beachtung der im Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen mit den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes im Einklang.

Die vom Wasserwirtschaftsamt München und der Landeshauptstadt München vorgebrachten Hinweise wurden im Verfügenden Teil unter Ziff. A.4.5 und A.4.6 berücksichtigt.

##### Entwässerung

Durch das Vorhaben werden keine wasserrechtlichen Tatbestände erfüllt, die der Erlaubnis bedürfen. Die Versickerung ist nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) i.V.m. § 46 WHG erlaubnisfrei.

Die an den Versickerungsgraben angeschlossene befestigte Fläche beträgt 450 m<sup>2</sup>. Durch den Rückbau der Gleise und der Weichen werden im Bereich des Bahnkörpers keine Veränderungen an der Gleisanlage vorgenommen, das heißt es werden keine befestigten Flächen durch Einbau von wasserundurchlässigen Trageschichten geschaffen. Die Gleisanlage entwässert wie bisher weiterhin dezentral. Im Bereich der Versickerungsanlage sind keine Altlastenverdachtsflächen bekannt.

Die Hinweise der Münchner Stadtentwässerung sind im Verfügenden Teil unter A.4.6.8 ff. berücksichtigt.

#### **B.4.7 Tiefbau**

In ihrer Stellungnahme hat die Landeshauptstadt München zunächst der geplanten Gehbahn auf der Südseite der „Zamilastraße“ nicht zugestimmt.

Die Vorhabenträgerin hat darauf die Zuwegung geringfügig verändert. Anstelle der geforderten Gehbahn hat die Vorhabenträgerin einen Stauraum vor der Tür vorgesehen, ähnlich wie beim bereits vorhandenen Zugang weiter östlich. Diese geänderte Planung wurde den betroffenen Stellen erneut vorgelegt. Das Tiefbauamt, die Rechtsabteilung und das Kreisverwaltungsreferat haben dieser Planung zugestimmt.

#### **B.4.8 Kommunale Planungshoheit**

Die Landeshauptstadt München hat dem Vorhaben grundsätzlich zugestimmt (Stellungnahme vom 10.09.2014). Soweit sie Hinweise und Forderungen vorgetragen hat, sind diese an den entsprechenden Stellen im Bescheid berücksichtigt.

#### **B.4.9 Flucht- und Rettungswege, Brandschutz**

Die Stellungnahme der Landeshauptstadt München vom 10.09.2014 enthielt umfangreiche Forderungen und Anmerkungen aus brandschutzrechtlicher Sicht:

##### 1. Feuerwehrezufahrten

Die Feuerwehrezufahrten seien zu kennzeichnen und ständig freizuhalten. Die Kennzeichnung müsse von der öffentlichen Verkehrsfläche aus deutlich sichtbar sein. Hierfür seien Schilder nach DIN 4066 rechts neben der Feuerwehrezufahrt, an der Grundstücksgrenze anzubringen bzw. aufzustellen. Die notwendige amtliche Kennzeichnung des Schildes sei bei der Branddirektion zu beantragen. Zudem müssten Sperrvorrichtungen nach DIN 14925 eingebaut werden.

##### 2. Zugänglichkeit und Erstangriffspunkt für die Feuerwehr (Ziff. 4.1.2)

Der im Brandschutzkonzept beschriebene Erstangriffspunkt bei der Haupthalle „Kronstadter Str. 50“ ist als alleinige Erstanlaufstelle nicht geeignet. Von dort bestehe keine für Feuerwehrfahrzeuge geeignet befahrbare Verbindung zu der geplanten Halle. Zudem könnten die hinterlegten Schlüssel nur bei Auslösen der Brandmeldeanlage entnommen werden. Die neue Werkstatthalle sei jedoch nicht auf die Brandmeldeanlage aufgeschaltet. Die Zugänglichkeit müsse daher noch mit der Branddirektion abgestimmt werden.

##### 3. Erdung der Oberleitung in der Halle (Ziff. 4.1.3)

Aus Gründen der Sicherheit der Einsatzkräfte kann die Feuerwehr die Halle im Brandfall nur betreten, wenn die Oberleitung sicher abgeschaltet und bahngeerdet sei. Das Abwarten des zuständigen Notfallmanagers widerspreche aber den Schutzzielen wirksame Löscharbeiten und Fremdrettung. Die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Abschalten und zur Erdung der Oberleitung im Brandfall sind noch mit der Branddirektion abzustimmen.

#### 4. Löschwasserversorgung (Ziff. 4.2)

Die uneinheitlichen Angaben zur Löschwasserversorgung im Brandschutzkonzept und im Erläuterungsbericht sind anzupassen. Der Laufweg zwischen Bewegungsfläche und dem jeweils nächstgelegenen Hydranten sollte nicht mehr als 80 bis 100 m betragen. Die erforderlichen Hydranten müssen als Überflurhydranten DN 100 mit einem Fallmantel nach DIN EN 14384 ausgeführt sein.

#### 5. Bedienvorrichtungen zum Öffnen der Rauchableitungsöffnungen (Ziff. 4.9.1.2)

Die Bedieneinrichtungen sind nach dem Gebäudezugang und/oder jeweils außen an den Stirnseiten neben den Zugangstüren anzuordnen. Jede Bedieneinrichtung ist mit dem Hinweisschild „Rauchabzug“ und mit der Bezeichnung des jeweiligen Bereichs oder Raums zu kennzeichnen. Weiterhin müsse erkennbar sein, ob die Rauchableitungsöffnungen offen oder geschlossen seien. Die Gehäusefarbe müsse GELB (RAL 1004) sein. All das diene einer einheitlichen Kennzeichnung im Raum München.

#### 6. Feuerwehrpläne (Ziff. 4.15)

Die für das Betriebswerk Steinhausen vorhandenen Feuerwehrpläne müssen im Einvernehmen mit der Branddirektion überarbeitet werden. Die Pläne seien nach den „Richtlinien zur Erstellung von Feuerwehrplänen (DIN 14095) für die Berufsfeuerwehr München“ zu erstellen. Diese Pläne sind der Branddirektion zur Verfügung zu stellen. Dem Eisenbahn-Bundesamt solle vor Betriebsaufnahme eine Bescheinigung der Branddirektion über die Frei- und Übergabe vorgelegt werden.

Die Vorhabenträgerin hat daraufhin das Brandschutzkonzept überarbeitet und alle Hinweise und Forderungen berücksichtigt. Da sich nunmehr keine Oberleitung in der Halle befindet, ist die Einwendung unter Ziff. 3 gegenstandslos geworden.

Das überarbeitete Brandschutzkonzept wurde der Branddirektion erneut vorgelegt. Mit Schreiben vom 17.01.2015 hat die Branddirektion dem Brandschutzkonzept zugestimmt. Im verfügbaren Teil unter A.4.9 hat das Eisenbahn-Bundesamt noch weitere Beteiligungspflichten bei wesentlichen brandschutzrechtlichen Änderungen erlassen.



#### **B.4.10 Leitungsträger**

Das Bauvorhaben kann Belange verschiedener Leitungsträger berühren. Im verfügbaren Teil dieser Plangenehmigung unter A 4.10 hat das Eisenbahn-Bundesamt daher Nebenbestimmungen zum Schutz der Leitungsträger erlassen.

#### **B.4.11 Sonstige öffentliche Belange**

Sonstige Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht erkennbar.

#### **B.4.12 Private Belange**

Durch die bauliche Maßnahme werden private Belange weder durch Inanspruchnahme von Grundeigentum für das Vorhaben auf Dauer noch durch vorübergehende Flächeninanspruchnahme für die Baustelleneinrichtung berührt.

Die Vorhabenträgerin nimmt für die Ausgleichsmaßnahmen Flächen der DB Netz AG in Anspruch. Die internen Zustimmungen dazu wurden dem Eisenbahn-Bundesamt vorgelegt.

#### **B.4.13 Sonstige öffentliche oder private Belange**

Sonstige Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht erkennbar.

#### **B.4.14 Nebenbestimmung zur bauaufsichtlichen Freigabe und Vollzugskontrolle**

##### **B.4.14.1 VV BAU und VV BAU-STE**

Im verfügbaren Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen (Ziff. A.4.1 und A.4.2). Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.2 bis B.4 genannten Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in je-

der Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht (vgl. BVerwG, Urteil vom 05.03.1997 – 11 A 5/96).

#### **B.4.14.2 Vollzugskontrolle**

Weiter wurde der Vorhabenträgerin eine Nebenbestimmung hinsichtlich der Vollzugskontrolle auferlegt (Ziff. A.5). Wenn die Vorhabenträgerin mit der Realisierung eines plangenehmigten Vorhabens beginnt, ist sie an die Festsetzungen der Plangenehmigung gebunden. Sie darf hiervon nicht abweichen und ist nicht berechtigt, nur Teile des festgestellten Vorhabens zu realisieren, es sei denn, dass der Plan nach § 76 VwVfG entsprechend geändert wurde. Die Plangenehmigungsbehörde hat die Umsetzung der Plangenehmigung in ihre Gesamtheit zu kontrollieren. Diese Vollzugskontrolle umfasst alle durch die Plangenehmigung festgelegten Anlagen und Maßnahmen. Zur Eröffnung der behördlichen Vollzugskontrolle des plangenehmigten Vorhabens hat die Vorhabenträgerin neben dem Baubeginn schließlich auch die Fertigstellung des genehmigten Bauvorhabens dem Eisenbahn-Bundesamt schriftlich anzuzeigen. Die frühzeitig vorzulegende Baubeginnsanzeige dient in diesem Zusammenhang insbesondere der Möglichkeit zur Aufsicht über die Erledigung von Nebenbestimmungen, die bereits vor Baubeginn zu erfüllen sind. Mit der Fertigstellungsanzeige ist von der Vorhabenträgerin zu erklären, dass sie die mit der Plangenehmigung genehmigten Bauwerke ordnungsgemäß errichtet und alle auferlegten Nebenbestimmungen erfüllt hat oder ggf. wann eventuell noch verbleibende Nebenbestimmungen voraussichtlich erfüllt werden nebst Begründung für deren noch nicht erfolgte Umsetzung.

#### **B.5 Gesamtabwägung**

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse.

Die Plangenehmigungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Durch die Planung und die in der Plangenehmigung verfügbaren Nebenbestimmungen konnte sichergestellt werden, dass keine öffentlichen und privaten Belange in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden und die Belange im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt wurden. Das genehmigte Bauvorhaben ist aus Grün-

den des Gemeinwohls objektiv notwendig und rechtfertigt auch die sich aufgrund des Vorhabens ergebenden Auswirkungen auf öffentliche und private Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt kommt zu dem Ergebnis, dass sich keine Tatsachen erkennen lassen, die eine Versagung des Vorhabens oder umfassende Änderungen an der Vorhabensplanung selbst erfordert hätten. Gleichfalls stehen dem genehmigten Vorhaben nach den gewonnenen Erkenntnissen keine Belange und Interessen anderer gegenüber, die einen weitergehenden Einbezug anderer Träger öffentlicher Belange, von Privaten oder der Öffentlichkeit in das fachplanungsrechtliche Zulassungsverfahren bedurft hätten. Insofern konnte die planungsrechtliche Entscheidung in der vorgenommenen Weise nach § 18 AEG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG ergehen.

## **B.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen**

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

## **C Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Ludwigstraße 23

80539 München

erhoben werden. Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben.

Die Klage kann auch auf elektronischem Wege erhoben werden. Sie muss in diesem Fall den Vorschriften der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (E-Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungsgerichte – ERVV VwG vom 01.04.2016, GVBl. Nr. 4/2016, Seite 69) entsprechen. Die Klage ist dann über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des zuständigen Verwaltungsgerichts einzureichen.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte [Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München] und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

**Eisenbahn-Bundesamt  
Außenstelle München  
München, den 31.05.2017  
Az.: 65112-611pph/048-2014#001  
VMS-Nr.: 3313955**